

Esens, 28. Oktober 2011  
-Bu/Ta-

**Kommunale Entlastungsstraße Benersiel**  
**hier: Chronologischer Ablauf**

1995

Anerkennung des Ortsteils Benersiel zum Nordseeheilbad, verbunden mit der Auflage, zur Schadstoffreduzierung für eine Verkehrsberuhigung in der Ortsdurchfahrt zu sorgen

1996/1997

Gespräche mit dem Straßenbauamt über verkehrsberuhigende Maßnahmen der Ortsdurchfahrt (L 5). Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens insbesondere in der Haupturlaubszeit wird baulichen Veränderungen an der Ortsdurchfahrt nur dann zugestimmt, wenn zuvor eine Ortsumgehung geschaffen wird.

16.12.2000

Positive Aussage aus dem Wirtschaftsministerium zur Förderung einer Entlastungsstraße

2001

Anmeldung beim Land zur Förderung aus dem GVFG-Topf als Kommunale Entlastungsstraße. Gleichzeitiger Hinweis, dass die Mittel bis längstens 31.12.2010 zur Verfügung stehen.

2001

Start des Planfeststellungsverfahrens durch den Landkreis Wittmund, gleichzeitig Start des Flurneuerungsverfahrens durch das AfA Aurich, jetzt LGLN.

31.01.2002

Informationsveranstaltung im Vereinshaus in Benersiel,  
Gründung einer Bürgerinitiative **gegen** und einer Initiative **für** die Straße

2003

Umwandlung des Planfeststellungsverfahrens in ein Bebauungsplanverfahren wegen rechtlicher Unsicherheiten, ausgelöst durch eine Gerichtsentscheidung zur Ortsumgehung Hage (Landkreis Aurich)

20.09.2004

Beschluss des Stadtrates über den Bebauungsplan Nr. 67

15.12.2004

Beschluss des Samtgemeinderates über die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kommunale Entlastungsstraße Benersiel)

28.12.2004

Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Weser-Ems (sie wurde mit dem 31.12.2004 aufgelöst).

27.07.2005

Eingang des Normenkontrollantrages von Grundstückseigentümer K. beim OVG Lüneburg

22.05.2008

- Mündliche Verhandlung vor dem OVG Lüneburg,
- Abwägung der öffentlichen Belange, die alle zugunsten der Stadt Esens ausgingen,
- auf Vorschlag des vorsitzenden Richters Unterbrechung der Sitzung für Grundstücksverhandlungen zwischen Stadt und Kläger,
- da in der Kürze der Zeit keine Einigung erzielt werden konnte, schlug der vorsitzende Richter vor, dass das Gericht eine Entscheidung trifft, diese in einen verschlossenen Briefumschlag in den Tresor des OVG's gelegt und in sechs Wochen geöffnet wird, um den Parteien eine Fortsetzung der Verhandlungen zu ermöglichen. Darauf gingen beide Parteien ein.

Einschub:

Der Kläger ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes im Westen von Bengersiel gelegen mit rd. 80 ha landwirtschaftlichen Flächen. Er bewirtschaftet den Hof jedoch nicht selber (er ist von Beruf Jurist), sondern verpachtete zuletzt Hof und landwirtschaftliche Flächen getrennt voneinander. Die Entlastungsstraße durchschneidet einen Teil seiner landwirtschaftlichen Flächen, so dass eine Beeinträchtigung in jedem Fall gegeben ist. Da dieses der Stadt bekannt war, hatte sie bereits seit Ende der 90er Jahre Grundstücksverhandlungen mit dem Eigentümer geführt. Ziel war eine einvernehmliche Regelung, die sich jedoch in all den Jahren nicht erzielen ließ, da die Forderungen des Grundstückseigentümers über die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Esens hinausgingen.

Nach der mündlichen Verhandlung vor dem OVG wurden die Gespräche mit dem Grundstückseigentümer erneut aufgenommen. Die Stadt bezog in diese Verhandlungen die Nds. Landgesellschaft mit ein, die anstelle der Stadt Flächen erwerben sollte, um sie anschließend zu beplanen und zu vermarkten. Hierdurch konnte ein besseres finanzielles Angebot unterbreitet werden. Aber auch dieses wurde vom Kläger nicht angenommen.

Ergänzend ist festzustellen, dass durch das vom Amt für Agrarstruktur durchgeführte Flurneuordnungsverfahren die für den Bau der Straße benötigten Flächen der Stadt übertragen wurden. In diesem Verfahren wurden alle Grundstückseigentümer gleich behandelt, d. h. sie erhielten den gültigen Bodenrichtwert und darüber hinaus durch Gutachten festgesetzte Entschädigungen für Durchschneidungen und sonstige Belastungen. Bei den Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer ging es um Flächen, die innerhalb der Entlastungsstraße am Ortsrand von Bengersiel liegen und für eine bauliche Entwicklung des Ortes genutzt werden könnten.

11.09.2008

- Leider ist es zu keiner Einigung zwischen den Parteien gekommen, so dass das OVG am 11.09.2008 das Urteil verkündete und den Bebauungsplan für rechtmäßig erklärte. Darüber hinaus ließ das Gericht keine (!) Revision zu.
- Daraufhin hat das AfA Aurich der Stadt die Flächen für die Entlastungsstraße zur Verfügung gestellt, so dass die Stadt mit den bauvorbereitenden Ausschreibungen beginnen konnte. Parallel dazu wurden die Grundstücksverhandlungen mit dem Eigentümer weitergeführt.

06.04.2009

- Baubeginn

17.06.2009

- Der Kläger legte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil vom OVG ein. Diese Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss vom 17. Juni 2009 als begründet angesehen, da die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen ist. Zitat: „Das Revisionsverfahren kann zur weiteren Klärung der Frage beitragen, ob ein Bebauungsplan für eine Umgehungsstraße, der beschlossen wurde, ohne zu klären, ob die Trasse in einem faktischen Vogelschutzgebiet lag, allein deshalb als wirksam betrachtet werden kann, weil das Land der europäischen Kommission das fragliche Gebiet nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes als europäisches Vogelschutzgebiet nachgemeldet hat, ohne das Plangebiet in die Meldung einzubeziehen.“ Gleichzeitig wurde der Kläger vom Gericht aufgefordert, die danach mögliche Revision gegen die Entscheidung des OVG innerhalb eines Monats zu begründen. Auf Antrag des Klägers wurde die Begründungsfrist bis 4. September 2009 verlängert.

07.09.2009

- Mit der Revisionsbegründung beantragte der Kläger, den Bebauungsplan Nr. 67 durch einstweilige Anordnung außer Vollzug zu setzen.
- Das Bundesverwaltungsgericht forderte die Stadt zur Stellungnahme bei gleichzeitigem Hinweis auf, dass die Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung des Gerichtes im Eilverfahren einzustellen sind.
- Nach langen Beratungen mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Stürer hat die Stadt zunächst die Bauarbeiten eingestellt, um noch einmal Grundstücksverhandlungen mit dem Kläger zu führen und zugleich ein Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen.
- In den Grundstücksverhandlungen forderte der Kläger noch einmal mehr als zuvor, so dass sie nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

16.09.2009 – 15.02.2010

- Baustillstand

08.02.2010

- Der Rat der Stadt Esens beschloss am 08.02.2010 den Bebauungsplan Nr. 72 „Kommunale Entlastungsstraße Bengersiel“, durch den der Bebauungsplan Nr. 67 ersetzt wurde. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund erfolgte am 11.02.2010. Gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 67 wurden im Interesse des Naturschutzes zusätzlich zwei Maßnahmen festgesetzt, einmal die Aufbringung eines Flüsterasphalts und zum zweiten der Bau einer Sicht- und Lärmschutzeinrichtung.
- Eilanträge gegen diesen neuen Bebauungsplan durch den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen, sowie dem Grundstückseigentümer und bisherigen Kläger wurden jeweils vom OVG Lüneburg abgewiesen.
- Darüber hinaus stellte der Kläger erneut den Antrag auf ein Normenkontrollverfahren, über den bisher noch nicht entschieden wurde.
- Nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 72 wurden die Bauarbeiten am 22.02.2010 fortgesetzt. Um das Ziel, die Fertigstellung bis zum 31.12.2010 zu erreichen, mussten Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen werden.
- Gespräche mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV Ol), ergaben, dass die in dem Bebauungsplan Nr. 72 neu aufgenommenen Maßnahmen, Flüsterasphalt und Lärm- und Sichtschutzwand, nicht förderfähig sind, ebenso nicht Baustillstands- und -beschleunigungskosten.